

Zeitschrift: Freidenker [1908-1914]
Herausgeber: Deutsch-Schweizerischer Freidenkerbund
Band: 4 (1911)
Heft: 5

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

darf sich in die besonderen Angelegenheiten der dem Bunde angehörigen Landesorganisationen nicht einmischen. § 3. Jeder Verband oder jeder angehörende Verein eines Landes, wo eine Landesorganisation besteht, der aber wenigstens 100 Mitglieder zählt, unterhält seine Beziehungen zum Generalrat durch ein korrespondierendes Mitglied, das von ersterem gewählt wird und widerrufen werden kann.

Art. 8. § 1. Um die Verwaltungskosten des Internationalen Rats zu decken, wird jährlich eine Beitragssumme ausgegeben, deren Preis vorläufig auf 5 Centimes (5 Pfennig, 5 Heller etc.) festgesetzt ist. Sie ist für jedes Mitglied der dem Bunde angehörenden Vereine zu erheben und von den betreffenden Vereinen auf die Mitgliedskarten zu kleben. Die Farbe der Marken soll niemals in zwei aufeinander folgenden Jahren dieselbe sein. § 2. Der Ueberfluss dieser Einnahmen über die Ausgaben ist für Propagandazwecke zu verwenden, ebenso der des einen Jahres für das andere. § 3. An den Kongressen können nur solche Vereinigungen teilnehmen, die ihre Beitragspflicht erfüllt haben.

Art. 9. Alle Mitglieder des Internationalen Bundes verpflichten sich zur gegenseitigen Gewährung von Schutz und Hilfe.

Titel II. Verwaltung.

Art. 10. Die Vollmachten des Internationalen Rats gelten von einem Kongress bis zum nächsten.

Art. 11. Er verteilt selbst die verschiedenen Aufgaben unter seinen Mitgliedern.

Art. 12. § 1. Er muss monatlich wenigstens eine Sitzung abhalten. Deren Zeitpunkt und Tagesordnung sind durch Vermittelung der betreffenden Sekretäre den nationalen Organisationen zur Kenntnis zu bringen. § 2. Die nationalen Delegationen, die den Sitzungen des Internationalen Rats nicht beiwohnen

können, können bei dessen Delegierten ihre Vorläufigen und Forderungen anbringen. Der Rat wird sie dann so behandeln, als wären sie direkt vorgelegt, und wird danach das Abstimmungsergebnis feststellen.

Art. 13. Jede nationale oder Bezirks-Organisation, oder mangel solcher, die angeschlossenen Vereine, sollen dem Generalrat jährlich einen Bericht über die geleisteten wichtigsten Arbeiten zuenden, sowie Exemplare ihrer Veröffentlichungen beifügen.

Titel III. Kongresse.

Art. 14. § 1. Wenigstens alle zwei Jahre wird der Bund einen Kongress abhalten. § 2. Die Organisation der betreffenden Nation (wo der Kongress stattfindet) gemeinsam mit deren Delegation veranstaltet die Empfangs-Sitzung der Delegierten. Die Mandate sind sofort einer vom Kongress zu wählenden Mandats-Prüfungs-Kommission zu übergeben.

Art. 15. Die Mitglieder des Generalrats haben beschließende Stimme nur, wenn sie zugleich Delegierte sind; andernfalls haben sie nur beratende Stimme.

Art. 16. Der Kongress bestimmt Ort und Zeit des nächsten Kongresses. Er bestimmt auch, welche Fragen auf dessen Tagesordnung kommen sollen. In der Zwischenzeit zweier Kongresse haben auch die angeschlossenen Vereinigungen das Recht, dem Internationalen Rat gewisse Fragen für die Sitzung des nächsten Kongresses zu unterbreiten. Das muss jedoch wenigstens drei Monate vorher geschehen, wenn nicht der Kongress eine Ausnahme zulässt. Diese ist aber nur für Länder zulässig, wo es weder eine nationale noch eine Bezirks-Organisation besteht.

Art. 17. Eine Änderung dieser Satzungen kann auf einem Kongress von der Mehrheit der Abstimmenden beschlossen werden.

Art. 18. Die Art der Abstimmung und aller sonstigen Geschäfte der Kongresse soll durch eine besondere Geschäftsordnung geregelt werden.

So beschlossen auf den Kongressen in London, am 12. September 1887, Genf, am 20. September 1902, und ...

Bücherbesprechungen.

Iesus. Eine dramatische Dichtung in vier Teilen, von Karl Weiser, Verlag Reclam, Nr. 18.

Die Weltgeschichte berichtet von vielen Persönlichkeiten, die große Erfolge hatten und vom Volle überwältigt verehrt wurden. Die Sucht zu verehren und anzubeten, auf das zu schwören, was Andere behaupten, ein Gang zur Bequemlichkeit, hat sich bei den Menschen durch Erziehung herausgebildet. Es kostet Mühe, das Gehirn ein wenig in Anspruch zu nehmen, selbst zu überlegen, selbst zu denken; es ist leichter, daß vorsichtig Denken Andern zu überlassen, selbst zu denken. So kam es, daß Kaiser, Könige, Herrscher und nicht zu wenigen auch die Priester, die menschliche Schwäche in ihrem Interesse zu nutzen suchten. Ein Heilensatz wird noch in unseren Tagen mit der Mutter Maria und ihrem Sohn Jesus getrieben.

Ob Iesus, der Verkünder einer Glaubenslehre gelebt hat oder nicht, dies kommt für uns Freidenker gar nicht in Frage. Die Menschenleide haben viele Religionsgeber lange vor unserer Zeitrechnung geprägt.

Der religiöse Glaube entwirkt die Menschen von schiefster Jugend an, er wirkt sie in die Finsternis der Vergangenheit zurück; aus diesem Grunde bestimmt mir ihn überall, wo wir ihn antreffen.

Der Glaube ist die Grundlage der Dichtung von Karl Weiser, der biblischen Sagen mit deren Göttern zu würzen will, um sie einer modernen Richtung anzupassen.

Wer für den Kulturforschung kämpfen will, der muss bestrebt sein,

die Söhne unserer Zeit freiwillig klar zu legen und dafür Sorge tragen,

dass es bald werde in den Köpfen der Menschen. Ein solches Streben bringt und holt nicht, nicht aber das Aufrütteln von Legenden längst vergangener Zeiten.

M. G.

Quittung über eingegangene Beiträge zur „Häcksel-Spende“ für das phyletische Museum in Jena.

Von Herrn Stefan Gläser (Leipzig) Br. 4.—; bereits quittiert

Fr. 28.37 = Total Fr. 32.37.

Der Bundeskassier: Em. Rusch.

Verantwortlich: Redaktionskommission des Centralvorstandes, Zürich.

Druck von Conzett & Cie., Zürich 3, Gartenhofstrasse 10.

Freidenker-Verein Zürich

Sonntag den 7. Mai
(nur bei gänzlicher Witterung)

: Ausflug : nach Trichtenhausermühle

mit Einkehr ins Restaurant Lips.
Zusammenkunft Tram-Endstation
Burgwies mittags punt 2 Uhr.

Wir laden unsere Mitglieder nebst Angehörige höf. ein, sich recht zahlreich und pünktlich an diesem genüchtnig Ausflug zu beteiligen.

Bei zweifelhafter oder ganz ungünstiger Witterung
würde dieser Ausflug auf den 21. Mai verschoben.

Der Vorstand.

Freidenker-Verein Zürich

Dienstag den 9. Mai, abends 8 $\frac{1}{4}$ Uhr
im großen Saale der „Werdburg“,
— Stauffacherstrasse, Zürich III —

Deßentlicher Vortrag

mit anschl. Monatsversammlung

Referent: Carl E. Wild, Schriftsteller aus St. Gallen

Thema: Unsere Stellung zur Naturkunde und Weltgeschichte

Wir erwarten zu diesem lehrreichen Abend
die Anwesenheit aller Mitglieder :::
Gäste willkommen — Eintritt frei

Der Vorstand

Über die ganze Schweiz

erfreut sich der Verkauf unserer beliebten Marken
verlangt Sie bitte Preisliste



Wagen ohne Firma	Diskretion zugesichert
Auf	
Abzahlung	
bei kleiner Anzahlung und geringer Abzahlung	
Herren- und Damen-Konfektion	
Möbel- und Polsterwaren	
Manufakturwaren, Kleiderstoffe	
E. Dreyfuss	
Zürich	
Waren-Kredit-Haus	
Bahnhofstrasse 98 — 1. Stock	
Verkauf nach auswärts	Ausweis Schriften-Empfangs-

Alkoholfreies — Restaurant
Josephstr. 52, Zürich III.
Täglich grosse Auswahl in frischen Gemüsen und Mehlspeisen. 5
Stets frisches Kaffegebäck.

Mittag- u. Abendessen nach den Kärt à 70 Cts.
Alkoholfrei Milch- und Wärmeländer-Wein
Geöffnet von morgens 5 Uhr bis abends 9 $\frac{1}{2}$ Uhr.
Den tit. Mitgliedern des F.-V. bestens empfohlen.
Es empfiehlt sich höchstlich Joh. Steiger.

Schuler's Salmiak-Terpentin-Waschpulver
ist anerkannt vorzüglich

Jürcher Kaffeehütte
Johefstrasse 48, Zürich III
Geschw. von 5—10 Uhr
Mittag- und Abendessen à 50 und 70 Rappen.
Reichhaltige Speisekarte zu jeder Tageszeit.

Es empfiehlt sich höchstlich Joh. Müller, Megg.

Restaurant zur Werdburg

Ecke Werdstr. - Stauffacherplatz
Schöne grosse Lokale für Versammlungen und Anlässe

Spezialität in Flaschen-Weinen, selbstgekelterte Landweine.

PRIMA BIER
Anerkannt gute Küche.

Telephon 2585. Addressbuch.
Direkte Tramverbindung vom Hauptbahnhof Nr. 3, 5, 8.
Es empfiehlt sich bestens K. Heller-Egli.

Joh. Emil Naef, W. A. Hergt's Nachf.

54 Bahnhofstrasse • Zürich • Bahnhofstrasse 54

empfiehlt sein grosses Lager in
Gummischläuchen für jede Anwendung.
Spezialität in Englischen Schläuchen.

Eierhaus zum „Goldenen Ei“	
Einziges Spezialgeschäft am hiesigen Platze	
Grösster Absatz :: frischeste Ware	
Garantiert frische Eier zu den billigsten Tagespreisen	
Garantierte Trinkeier echte schweiz. Landeier 10 Cts.	
Prompte Bedienung ins Haus	
Eierhaus zum „Goldenen Ei“	
M. MEYER	
Telephon 8914 Brannerstrasse 3, Zürich III Telefon 8914	
Telephon 8913 Gerberg. 5 (Neu-Seidenh.) Zürich I Telefon 8913	
Telephon 7818 Seefeldstrasse 84, Zürich V Telefon 7818	
Badenerstr. 249, Zürich III	

Hansa-	
Hof.	
Spezialhaus für Damen-Kleiderstoffe	
Damen-Konfektion :: Weißwaren ■ Baumwollstoffe	
Zivile Preise	
Max Wirz	
3 Sihlhofstrasse 3	
Zürich	

= Den Mitgliedern des F.-V. bestens empfohlen. =